

Checkliste

Dokumentation nach Düngeverordnung / Vorbereitungshilfe auf die Kontrolle nach Düngeverordnung und Cross Compliance „Nitrat“ (Teil Düngung)

Die vorliegende Checkliste dient als unverbindliches Hilfsmittel zum Abgleich der im Betrieb vorhandenen mit der nach Düngeverordnung geforderten Dokumentationen. Sie dient als Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Zur Vorbereitung auf die Kontrollen nach Fachrecht (Düngeverordnung) und nach Cross Compliance „Nitrat“ wurden weitere Prüfbestandteile neben der Dokumentation mit berücksichtigt.

Wasserrechtliche Belange nach Cross Compliance Nitrat, Stoffstrombilanzverordnung und Wirtschaftsdüngerverordnung bleiben hier unberücksichtigt.

Änderungen und Anpassungen bleiben vorbehalten.

Relevanz /Sanktion DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt

1. im Boden verfügbare Nährstoffmengen

DüV / CC	1.1 N-Gehalt im Boden ➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung, mind. jährlich ➤ durch Analyse repräsentativer Proben oder N_{min}-Empfehlungen des LELF <i>Ausnahme: Grünland, Dauergrünland, mehrschnittiger Feldfutterbau</i> <i>Hinweis: bei Anbau von Gemüse nach Gemüse im selben Jahr ist eine repräsentative N_{min} - Probe Pflicht</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
DüV	1.2 P-Bodenuntersuchung ➤ für jeden Schlag ab 1 ha ➤ im Rahmen einer Fruchtfolge, mind. alle 6 Jahre <i>Ausnahme: Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (-ausscheidungen) bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche N-Düngung erfolgt</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Nährstoffgehalte von allen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

DüV / CC	➤ Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat liegen für alle aufgebrauchten Stoffe vor ➤ vor dem Aufbringen ➤ auf Grundlage von <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnungen (Deklarationen), • Richtwerten LELF • Analysen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------------	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Relevanz /Sanktion DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt

3. Düngebedarfsermittlung

DüV / CC	<p>Brandenburg spezifische Anforderungen und Hinweise des LELF berücksichtigen</p> <p>3.1 N-Düngebedarf</p> <p><i>verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Stickstoffmengen (> 50 kg Gesamt-N/ha und Jahr)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ N-Düngebedarf vor Ausbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert <p><u>Hinweis:</u> <i>zur Dokumentation des N-Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (N_{min}) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH_4-N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten ➤ bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>3.2 P-Düngebedarf</p> <p><i>verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Phosphatmengen (> 30 kg P_2O_5/ha und Jahr)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ P-Düngebedarf vor Ausbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert <p><u>Hinweis:</u> <i>zur Dokumentation des P-Düngebedarfs gehören ebenfalls die P-Bodenwerte sowie die Angaben zu Gesamtphosphat der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
DüV				

Relevanz /Sanktion DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt
	<p>(Ausnahmen:</p> <p>eine Erstellung der Düngedarfbsberechnung ist nicht erforderlich für</p> <p>1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.</p> <p>2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.</p> <p>3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.</p> <p>4. Betriebe, die</p> <p>a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,</p> <p>b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,</p> <p>c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und</p> <p>d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen)</p>			

4. Einsatz von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage

DüV / CC	<p>N-Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr (Regelgrenze)</p> <p>➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Ausnahme für Kompost</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha - Aufteilung der N-Nachlieferung (4 % im 1. Folgejahr, 3 % im 2. und 3. Folgejahr) <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>einschließlich N-Anfall aus Beweidung</i> - <i>einschl. Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage</i> - <i>max. Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste</i> - <i>keine Ausbringverluste</i> 			

Relevanz / Sanktion DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt

5. Nährstoffvergleich

DüV / CC	➤ für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ N-Kontrollwerte (Salden) im Durchschnitt der letzten 3 Düngejahre eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
DüV	➤ für Phosphat nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ P ₂ O ₅ -Kontrollwerte (Salden) im Durchschnitt der letzten 6 Düngejahre eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • zulässige durchschnittliche Kontrollwerte Stickstoff betragen für die • Düngejahre 2015 bis 2017 max. 60 kg N/ha • Düngejahre 2016 bis 2018 max. 56,6 kg N/ha • Düngejahre 2017 bis 2019 max. 53,3 kg N/ha • bei Überschreitung der zulässigen Saldowerte erfolgt Anordnung zur Teilnahme an Düngeberatung • die Teilnahme an der Düngeberatung ist innerhalb von 2 Wochen nach der Beratung nachzuweisen • im Folgejahr bis 31.03. Vorlage der Düngebedarfsberechnung und des Nährstoffvergleichs 			
	<p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>Ein Erstellen des Nährstoffvergleichs ist <u>nicht</u> erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen. 4. Betriebe, die <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen) 			

Relevanz / Sanktion DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt

6. Ausbringtechnik

DüV / CC	Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ➤ Geräte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hinweise => folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)			

7. Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N i. d. TM)

DüV / CC	➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01. auf Ackerland eingehalten Abweichend davon Aufbringung bis zur Höhe des Düngebedarfs bis 60 kg/ha Gesamt-N/ha oder 30 kg/NH ₄ -N/ha - bis zum 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15.09. - bis zum 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 01.10. - bis zum 01.12. zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen oder behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ für Sperrzeitverschiebung oder ➤ für die Ausbringung von Düngemitteln mit weniger als 2 % TM-Gehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ vom 01.11. bis 31.01 für Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (bei Aussaat bis 15.05.) eingehalten oder behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ für Sperrzeitverschiebung oder ➤ für die Ausbringung von Düngemitteln mit weniger als 2 % TM-Gehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ vom 15.12. bis 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Relevanz / Sanktion DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt

8. Ausbringverbot auf nicht aufnahmefähigem Boden

DüV / CC	<p>für N- und P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmitteln (> 1,5 % Gesamt-N und/oder > 0,5 % P₂O₅ i. d. TM)</p> <p>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ überschwemmt, ➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen), <input type="checkbox"/> gefroren oder <input type="checkbox"/> schneebedeckt <p>Hinweise:</p> <p>Abweichend davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Aufbringung von max. 60 kg Gesamt-N/ha auf gefrorenen Boden möglich, wenn</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Boden durch Auftauen am Tag des Auftauens aufnahmefähig wird,</i> 2. <i>keine Gefahr durch Abschwemmung in Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht,</i> 3. <i>eine Pflanzendecke (Aussaat von Winterkultur oder Zwischenfrucht im Herbst oder Grünland) vorhanden ist, <u>und</u></i> 4. <i>Andernfalls die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden durch das Befahren bestehen würden.</i> ➤ <i>bei Festmist von Huf- und Klautieren oder bei Kompost sind über 60 kg Gesamt-N/ha zulässig unter Berücksichtigung der Voraussetzungen 2. bis 4.</i> ➤ <i>Aufbringung von Kalkdünger mit < 2 % P₂O₅-Gehalt auf gefrorenen Boden, wenn kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen</i> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Abstand zu Oberflächengewässern

DüV / CC	<p>bei Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (> 1,5 % Gesamt-N und/oder > 0,5 % P₂O₅ i. d. TM)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer ➤ mind. 4 m Abstand vom Rand der Streukante zur Böschungsoberkante eingehalten ➤ mind. 1 m Abstand vom Rand der Streubreite zur Böschungsoberkante eingehalten, bei Geräten deren Streubreite die Arbeitsbreite ist oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Relevanz / Sanktion DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt

10. Abstand zu Oberflächengewässern auf stark geneigten Flächen bzw. stark geneigten Ackerflächen

(mind. 10 % Gefälle im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewässer)

DüV / CC	bei Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (> 1,5 % Gesamt-N und/oder > 0,5 % P ₂ O ₅ i. d. TM)			
	➤ mind. 5 m Abstand vom Rand der Streubreite zur Böschungsoberkante eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ zusätzlich im Bereich 5 - 20 m zur Böschungsoberkante			
	• sofortiges Einarbeiten auf unbestelltem Ackerland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• bei Reihenkultur mit > 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortigem Einarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• auf Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Lagerraumkapazitäten für feste und flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände

CC	➤ mind. 6 Monate für Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, flüssige und feste Gärreste (auch für Hühnertrockenkot, Geflügelmist, etc.) (ab 01.01.2020 mind. 9 Monate für Betriebe mit > 3 GV/ha und für flächenlose Betriebe)			
	➤ darüber hinaus anfallende/eingeleitete Mengen an (verunreinigtem) Niederschlag, Abwasser, Silagesickersäfte und verbleibende Lagermengen (Restfüllstand), Freibord mit berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachgewiesen (schriftliche Vereinbarungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ anderweitige Verwertung nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hinweis: <i>Separierter fester Gärrückstand und Festmist/Trockenkot von Tieren, die nicht Huf- und Klauentiere (HuK) sind, unterliegen der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, aber nicht der Ausnahmeregelung für Festmist von HuK und Kompost. Entsprechend ist die Kapazität der Lagerstätte vorzuhalten.</i>			

<u>Relevanz /Sanktion</u> DüV (N+P) CC (N)	Anforderung / Dokumentation	Erfüllung		
		JA	NEIN	entfällt
CC	➤ Lagerkapazität mindestens für den Zeitraum zur Abdeckung des Aufbringverbots vom 15.12. bis zum 15.01 (1 Monat) für Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost (ab 01.01.2020 mind. 2 Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ verunreinigtes Niederschlagswasser wird gesammelt und Kapazität entsprechend Anforderungen flüssiger Wirtschaftsdünger berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachgewiesen (schriftliche Vereinbarungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	➤ anderweitige Verwertung nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
DüV	➤ geeignete Unterlagen zum Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen zur Einhaltung der Lagerkapazitäten liegen vor (Vorlage auf Verlangen der Behörde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>